

(7)

Hoheitszeichen .

Wien, am 17. November 1938
Ballhausplatz 2
Fernruf: U 24 5 20

DER REICHSSTATTHALTER



Aktenzeichen: STK/I - 36008



Betrifft: Massnahmen auf Grund der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums

An

Herrn Leopold R a u c h
Pol. Bez. Insp.

W i e n 16.,
Koppstrasse 4, I/10

Auf Grund des § 4, Abs. 1 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938, RGBl. I S. 607, werden Sie entlassen.

Die Entlassung tritt mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides in Wirksamkeit.

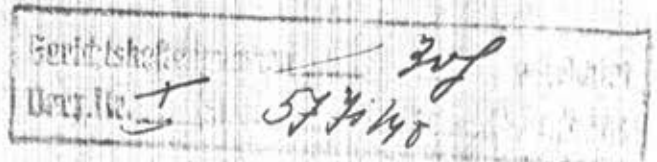
Ein Rechtsmittel gegen diese Entlassung steht Ihnen nicht. Im Sinne des § 10, Abs. 1, der Berufsbeamtinnenverordnung können Sie bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit um Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für Ihre unversorgten Familienangehörigen einkommen. Der Nachweis der Vermögenslosigkeit ist durch ein amtliches Mittellosigkeitszeugnis zu erbringen.

gez.: S e y ß - I n q u a r t

F. d. R.:

W i n k l e r

SS - Untersturmführer



Gelesen und wird die Übermittlung dieser Abschrift...
Bezirksgericht Wien
Wien XX, Spargasse 17

17. Dez. 1938
[Signature]